Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. | Katowice, am 20. August 1938 | Nr. 23

Welche Bücher müssen à jour geführt werden

Wir entnehmen dem O. S. N. Nr. 7-8 d. Js. einen äußerst interessanten Kommentar zu einem in dieser Frage vom O. V. G. gefällten Urteil, welchen wir im Nachstehenden in Uebersetzung wiedergeben:

Das Erfordernis die Handelsbücher à jour zu führen, oder anders ausgedrückt sämtliche Handelstransaktionen an demselben Tage zu buchen, an welchem sie getätigt wurden, stützt sich nicht auf eine besondere ausdrückliche Rechtsvorschrift, sondern ist mittelbar aus den Bestimmungen des Art. 54 H. G. B. gefolgert und gehört zu den Erfordernissen, welche sich aus dem Begriff der Ordnungsmäßigkeit der Handelsbücher ableiten.

Wenn jedoch, wie wir wissen, der ursprüngliche Begriff selbst, d. h. der Begriff der Ordnungsmäßigkeit der Handelsbücher sehr verschieden ausgelegt wird, so lassen sich die davon abgeleiteten Begriffe um so schwerer präzisieren.

Vor allem ist festzustellen, welche Buchungen an demselben Tage zu erfolgen haben, an welchem die Transaktionen getätigt wurden oder mit anderen Worten, welche Handelsbücher à jour zu führen sind, damit die gesamte Buchführung des Unternehmens als à jour geführt anerkannt werden kann.

Die kaufmännische Buchführung unterscheidet folgende Bücher:

1. die Grundbücher mit ihrer Unterteilung in:
   a) chronologische Bücher (das Kassabuch und Memorial evtl. das gemeinsame Journal) und
   b) systematische Bücher (das Hauptbuch);
2. spezifizierte Bücher (das Warenbuch, Kontokorrent, Wechselbuch, Wertpapierbuch etc.);
3. Hilfsbücher (Terminnotizen, Kartotheken für Wechselverpflichtungen, statistische Bücher etc.).

In den **Grundbüchern** buchen wir sämtliche Transaktionen nach festgelegter Ordnung und zwar: in den chronologischen Büchern — in zeitlicher Folge, wie sie getätigt werden, in den systematischen Büchern — nach der Materie, die sie betreffen, z. B. im Hauptbuch eröffnen wir eine Reihe verschieden genannter Konten und auf dem Wechselkonto buchen wir nur die Wechselumsätze, auf dem Kassakonto nur die Kassavorgänge, auf dem Provisionskonto nur Provisionsgewinne und Verluste etc., jedoch auf sämtlichen Konten des Hauptbuches zusammen sämtliche Umsätze des Unternehmens.

Die **spezifizierten Bücher** dienen zur spezifizierten (auch mengenmäßigen) Darstellung der Umsätze mit den einzelnen Vermögensbestandteilen (Warenbuch, Valutenbuch, Wechselbuch etc), oder auch zur spezifizierten Verrechnung der Ergebnisse (Provisionsbuch, Handelsunkostenbuch etc.).

Die **Hilfsbücher** zur Darstellung des Wesens der Handelstransaktionen und des Vermögensstandes des Unternehmens sind eigentlich überflüssig und ergänzen die Eintragungen in den Grundbüchern und den spezifizierten Büchern nur derart, daß sie die Tatsachen registrieren, deren Kenntnis den Inhabern des Unternehmens seine Führung erleichtern.

Unter einer **Buchführung à jour** in des Wortes weitgehendster Bedeutung wäre demnach eine solche Buchführung zu verstehen, bei der sämtliche Transaktionen des betreffenden Tages an demselben Tage in sämtlichen Büchern des Unternehmens (den Grundbüchern, spezifizierten Büchern, evtl. auch Hilfsbüchern) gebucht werden, wobei man sich gleichzeitig davon überzeugt hat, daß diese Buchungen ordnungsmäßig erfolgt sind. Sämtliche Transaktionen des Tages müßten also aus dem Tagebuch (Kassabuch und Memorial) an demselben Tage auf die entsprechenden Konten des Hauptbuches umgebucht werden, an demselben Tage müßte eine Probebilanz (Rohbilanz) angefertigt werden.

Die Führung einer solchen Buchführung à jour erachte ich jedoch als zu weitgehend und sogar undurchführbar.

Mit Rücksicht auf die notwendige Arbeitsausnutzung und die Verteilung der Büroarbeiten werden von der Mehrzahl der Unternehmungen die Umbuchungen aus dem Journal in das Hauptbuch und auch die Buchungen in einzelnen spezifizierten Büchern und den Hilfsbüchern zu einem späteren Termin vorgenommen; fast sämtliche Unternehmungen aber fertigen die Rohbilanz erst am Ende des Monats an und stimmen sie mit den Hilfsbüchern ab.

Schließlich sehe ich darin keine Gefahr, da die Buchungen auf den Konten des Hauptbuches nur Wiederholungen darstellen und auf Grund der Buchungen in den chronologischen Büchern erfolgen.

Ferner besteht doch auch die Methode der doppelten Buchführung, welche entschieden spätere Buchungen im Hauptbuch zuläßt. Ich denke dabei an die sog. deutsche Buchführung; bei Anwendung dieser Methode erfolgt die Uebertragung der einzelnen Positionen aus den chronologischen Büchern in das Hauptbuch nicht unmittelbar, sondern mit Hilfe eines Buches, des sog. Sammelbuches. Daß andererseits die Uebertragung an späteren Terminen erfolgen darf und sogar am Ende jedes Monats, darauf weist die deutsche Bezeichnung des Sammelbuches, nämlich **„Monatsjournal"** hin. Zwar empfehle ich aus verschiedenen Gründen die Anwendung dieser Methode nicht, jedoch kann ich sie auch nicht als nichtordnungsmäßig ansehen.

Deshalb nehme ich an, daß es genügt, damit die Buchführung à jour geführt anerkannt wird, daß sämtliche Transaktionen des betreffenden Tages in ununterbrochener Kette der zeitlich aufeinander folgenden Positionen zusammengefaßt werden, d. h. daß sie nur in denselben chronologischen Büchern, sowie in solchen spezifizierten Büchern à jour gebucht werden, auf deren Führung à jour die Unternehmen im eigenen Interesse achten, insbesondere in den Büchern, welche das Kreditverhältnis des Unternehmens zu seinen Korrespondenten darstellen (Buch der Lieferanten, der Abnehmer, der laufenden Rechnungen etc.).

Als den **längsten zulässigen Zeitraum jedoch zur Ergänzung und Abstimmung der Bücher,** d. h. zur Buchung im Hauptbuch, sowie den übrigen spezifizierten und Hilfsbüchern, zur Anfertigung der Rohbilanz und ihrer Abstimmung mit den spezifizierten Büchern, erachte ich **einen Monat.**

Ein weiteres Problem:

Gibt es Umstände, welche uns bewegen könnten, Vergehen gegen den Grundsatz der à jour Buchführung als berechtigt anzuerkennen und trotz derselben die Buchführung nicht als nichtordnungsmäßig geführt zu beurteilen?

Solche Umstände bestehen unzweifelhaft.

In erster Linie erwähne ich die außerordentlichen Ereignisse und zwar: plötzliche Einberufung zum Militärdienst einer größeren Anzahl von Angestellten, Ausbruch einer Epidemie, Exmittierung aus den Büroräumen, Naturereignisse etc.

In allen diesen Fällen sind Verspätungen in der Buchführung zu entschuldigen, sofern sie nur in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt wurden.

Ferner sind Unternehmen zu berücksichtigen, welche eine größere Zahl von Abteilungen oder Agenturen haben und sich einer zentralisierten Buchführungsmethode bedienen. In solchen Unternehmen sind m. E. verspätete Bucheintragungen nicht zu entschuldigen, sondern anzuerkennen, daß der Verpflichtung zur Führung der Bücher à jour Genüge getan wurde, wenn die Transaktionen an dem Tage gebucht wurden, an welchem die Zentrale die betreffenden Rapporte erhalten hat.

Schließlich gibt es noch solche Unternehmen, bei denen in periodischen Zeiträumen, z. B. am ersten Tage der Woche, an den letzten 5 Tagen des Monats etc. eine außergewöhnlich große Anhäufung der Büroarbeit eintritt, während an anderen Tagen der Woche oder des Monats die Zahl der abgeschlossenen Transaktionen verhältnismäßig gering ist. In solchen Fällen ist die Anspannung des Personals zu einem Maximum der Buchhaltungsarbeiten unmöglich, da das Unternehmen eine derartige Belastung mit Verwaltungsunkosten nicht ertragen würde. Daraus resultiert die allgemeine Erscheinung. daß in solchen Fällen Buchungsrückstände entstehen, welche das Personal erst zu einem späteren Zeitraum nachholt oder wie man sagt, „aufarbeitet". Ich bin also der Meinung, daß auch derartige Arbeitsbedingungen eine Entschuldigung für die eingetretenen Verspätungen darstellen, sofern sie innerhalb eines Turnus der Arbeitsanhäufung, d. h. also spätestens innerhalb eines Monats nachgeholt werden.

In jedem Falle jedoch würde auch nur ein festgestellter oder begründet verdächtiger Vorfall, nämlich, daß der Unternehmer mit Hilfe der verspäteten Buchungen den tatsächlichen Zeitpunkt des Abschlusses oder das Wesen der Transaktion verheimlichen oder falsch darstellen will, genügen, um die Buchführung als nicht à jour geführt und unordnungsmäßig abzulehnen.

Aber auch im Falle des Fehlens eines solchen subjektiven Momentes müßte die Buchführung als objektiv nicht à jour geführt und nicht ordnungsmäßig bezeichnet werden, auch dann, wenn die Verspätungen durch außerordentliche Vorfälle bewirkt wurden, wenn diese verspäteten Bucheintragungen so bedeutend sind, daß sie die Feststellung des Zeitpunktes des Abschlusses der einzelnen Transaktionen oder die Orientierung über den Vermögensstand des Unternehmens in entsprechend kurzer Zeit verhindern.

Auf Grund dieser Erwägungen gelange ich zu dem Ergebnis, daß die auf Grund des Urteils aufgestellte These, nämlich, daß die Vornahme von Eintragungen in die Handelsbücher auf einmal für einen längeren Zeitraum in größerer Menge zu einem späteren Termin diese ihres Charakters als ordnungsmäßige Handelsbücher beraubt und die Verwerfung dieser Handelsbücher auch als Notizen begründet, worbehaltlos anzuerkennen ist.

W. Góra.

Allgemeines

Gesellschaftsfahrt des Touring-Klubs

Für die Zeit vom 25. August bis 1. September organisiert der Touring-Klub eine Gesellschaftsfahrt für Autobesitzer nach Litauen. Die Fahrt geht über Gdynia, Ostpreußen nach Litauen. An der Fahrt können sämtliche Autobesitzer teilnehmen. Nicht organisierte Automobilisten haben eine Einschreibgebühr von 25,— zł pro Auto zu bezahlen. Die Kosten der Gesellschaftsfahrt einschließlich Paß, Visa, Hotel und Unterhaltskosten für 8 Tage betragen 210,— zł pro Person.

Nähere Auskünfte erteilt der Polnische Touring-Klub, Katowice, Stawowa 14, Tel. Nr. 300-71.

Verkauf von Essig und Essigessenz, lose, in Gefässen des Kunden

Im Falle der Verletzung oder Abnahme der Verschlüsse bei Gefäßen, welche Essig oder Essigessenz enthalten, haftet der Verkäufer nicht für die Abnahme der Verschlüsse, sondern nur für den Stärkegrad des Essigs oder Essigessenz, welche sich im offenen Gefäß befinden und dem auf den Etiketten angegebenen Stärkegrade nicht entsprechen. Da Zweifel aufgetaucht sind, hat das Finanzministerium erklärt, daß die gegenwärtig geltenden Vorschriften kein Verbot des Verkaufs von Essig oder Essigessenz lose in Gefäße des Abnehmers enthalten, dagegen ist es dem Verkäufer in einem solchen Falle untersagt, Essig oder Essigessenz zu verdünnen.

Die Organisation der Mühlenbetriebe. Im Hinblick auf die Einführung einer gleitenden Abgabe für Mehl und Grütze mit Wirkung vom 1. August 1938, haben die polnischen Mühlen zur Vertretung ihrer Interessen und zur Erledigung der sich mit der Einführung der Abgabe ergebenden Aufgaben eine gemeinsame Vertretung des Verbandes der Mühlenindustrie in Warschau errichtet (Wspolna Reprezentacja Zw. Prz. Młyn). Dieser gemeinsamen Vertretung gehören die folgenden Organisationen an: Zrzeszenie Młynow Poznanskich (w Poznaniu) in Posen, Zrzeszenie Młynow Pomorskich in Thorn, Zrzeszenie Młynarzy in Warschau, Sekcja Młynarska Zw. Przemysłowcow in Krakau, Małopolski Zw. Młynow in Lemberg und Zrzeszenie Młynow Eksportowych w Polsce in Posen. Die Leitung der Vertretung ist Dir. Stefan Ostrowski übertragen.

Preissenkung für Baumwollgarn. Die Vereinigung der Hersteller von Baumwollgarn, die auf ihrer letzten Hauptversammlung in Lodz die Forderung des Industrie- und Handelsministeriums, den Baumwollpreis um 10% zu senken abgelehnt hatte, ist in dieser Angelegenheit beim Ministerpräsidenten vorstellig geworden. Dieser Schritt hat jedoch nicht zu einer Aufhebung der vom Ministerium für Industrie und Handel geforderten Maßnahmen geführt. Es wurde lediglich zugestanden, den Preis statt um 10% um 8% zu senken. Der Ministerpräsident bestand in kategorischer Form auf der Durchführung der 8prozentigen Senkung. Darauf hat der Vorstand der Vereinigung beschlossen, seine Mitglieder durch ein besonderes Rundschreiben aufzufordern, die Preise für Baumwollgarn, die bisher durch das Rundschreiben vom 28. 10. 37 festgelegt waren, durchschnittlich um 8% zu senken. Der Vorstand der Vereinigung stellte sich übrigens auf den Standpunkt, daß er mit der Durchführung der Forderung des Ministerpräsidenten seine Befugnisse überschreite und beschloß seinen Rücktritt.

Weitere Zunahme der Maul- und Klauenseuche. Die Maul- und Klauenseuche in Polen zeigt eine ständig zunehmende Ausbreitung. Nachdem am 8. 7. 38 3978 Seuchenherde gezählt wurden, waren in der Zeit vom 9. 7. bis 22. 7. 38 nach den Angaben des Ministeriums für Landwirtschaft und Agrarreformen insgesamt 5144 Seuchenherde festgestellt worden. Davon entfielen auf die Wojewodschaft Kielce 689, Bialystok 99, Lemberg 175, Krakau 329, Lublin 160, Lodz 881, Pommerellen 625, Großpolen (Posen) 1387, Schlesien 137, Warschau 677, Wolhynien 2 Seuchenherde und auf die Wojewodschaften Polesien und Nowogrodek je 1 Seuchenherd. Die Seuche zeigt also ein immer weiteres Fortschreiten nach den östlichen Gebieten. In der Zeit vom 9. 7. bis 22. 7. 38 wurde die Seuche in einem Falle durch Tötung des Viehbestandes beesitigt, in 55 Fällen erlosch die Seuche, so daß am 22. 7. 38 noch 4588 Seuchenherde mit 34 249 Stück befallenem Vieh verblieben.

Gründung einer Fabrik für unzerbrechliches Glas geplant. Aus Petrikau wird gemeldet, daß dort eine Aktiengesellschaft gegründet worden ist, die im zentralen Industriegebiet eine Fabrik für die Herstellung von unzerbrechlichem Glas errichten will. Die Gesellschaft soll bereits ein Gelände von 15 ha für den Fabrikbau gekauft haben. Es wird erklärt, daß die geplante Fabrik den gesamten Bedarf Polens an unzerbrechlichem Glas wird decken können.

Sehr gutes Ergebnis der ersten Druschproben. Aus verschiedenen polnischen Landesteilen liegen Meldungen über die ersten Druschproben vor, die fast durchweg ein sehr gutes Ergebnis zeigen. Infolge der letzten Regenfälle hat das Roggenkorn zwar vielfach einen hohen Feuchtigkeitsgehalt, weist aber im übrigen eine gute Qualität auf. Mengenmäßig liegt das Druschergebnis höher als 1937. Nach den ersten groben Schätzungen nimmt man an, daß die diesjährige Ernte für die einzelnen Getreidearten etwa um 10% größer sein wird, als im Durchschnitt der voraufgegangenen Jahre. Recht günstig klingen vor allem die Meldungen auch aus Westpolen, dem wichtigsten Gebiet für die Getreideausfuhr, das in den letzten Jahren schwer durch Mißernten betroffen wurde. Aus der neuen Ernte sind bisher erst kleinere Partien Roggen zum Verkauf angeboten worden. Die Mühlen halten jedoch im Hinblick auf den hohen Feuchtigkeitsgehalt des Korns mit Preisangeboten zurück. Abschlüsse im Handel mit Getreide der neuen Ernte werden dadurch erschwert, daß noch keine Klarheit über die Höhe der Ausfuhrprämien besteht.

Die Lage des Welthandels

Nach den veröffentlichten Ziffern ist der Welthandel nunmehr eindeutig in eine rückläufige Bewegung eingetreten. Bei 52 Ländern, auf die 90—95 Prozent des Welthandels entfallen, ist — in Reichsmark berechnet — gegenüber dem letzten Vierteljahr 1937 das Außenhandelsvolumen um etwa 12 Prozent, der Außenhandelswert um etwa 13 Prozent gesunken, während der saisonbedingte Rückgang höchstens die Hälfte hätte betragen dürfen. Die Kennzeichen der jüngsten Außenhandelsentwicklung ist die starke Einfuhrschrumpfung derjenigen Länder, die Schlüsselstellungen in der Weltwirtschaft aufweisen. So ging in den USA in den ersten drei Monaten 1938 die Einfuhr gegenüber 1937 von 826 auf 507 Millionen Dollar zurück, während die Ausfuhr von 712 auf 828 Millionen Dollar stieg, so daß an Stelle eines Einfuhrüberschusses von 113,2 Millionen Dollar im ersten Quartal 1937 jetzt ein Ausfuhrüberschuß von etwa 320 Millionen Dollar vorliegt. Wie er bei der Haltung der USA bezahlt werden soll, ist zur Zeit völlig rätselhaft.

Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, daß fast der ganze englische Ausfuhrrückgang auf die enttäuschenden Warenbezüge der USA zurückzuführen ist, während wichtige Länder des europäischen Kontinents und die nordischen Staaten immer noch verhältnismäßig zuverlässige Käufer sind. Die Verminderung der Kaufkraft in den Rohstoffländern machte sich in den englischen Ziffern noch nicht so deutlich bemerkbar; doch sieht vom Standpunkt dieser Rohstoffländer das Bild schon etwas anders aus. So wies die Ausfuhr Argentiniens in den ersten vier Monaten 1938 (gegenüber 1937) wertmäßig einen Rückgang um nicht weniger als 53,9 Prozent auf; wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß die Ausfuhrziffern 1937 von keinem der vorhergehenden zehn Jahre übertroffen wurden. Wertmäßig liegen die Ziffern des Jahres 1938 rund 4 Prozent unter denen von 1936.

Zunächst drängt sich die Frage auf, welche Kräfte diese Entwicklung in erster Linie ausgelöst haben mögen. Es bedarf keiner tiefgründigen Untersuchung, um die Feststellung zu treffen, daß der schroffe Konjunkturabfall in den USA dem Welthandel eine wichtige Stütze genommen hat; und zum anderen ist ebenso wahrscheinlich, daß die langjährige wirtschaftliche und politische Unsicherheit Frankreichs in gewissem Umfange an der unzureichenden Erholung der Weltwirtschaft schuld ist. Doch spielen natürlich noch eine Menge anderer Faktoren hinein, wie zum Beispiel die geringe Preisstabilität in den führenden Welthandelsrohstoffen, wo ein zufriedenstellender Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage selbst in den Zeiten günstigster Beschäftigung großer Wirtschaftsräume nicht erzielt werden konnte.

Nennenswerte Versuche, das international verfügbare Kapital in den Dienst produktiver Aufgaben zu stellen, sind nicht unternommen worden. Die letzte Welle der weltwirtschaftlichen Konjunktur vollzog sich völlig ohne jenen Kapitaleinsatz der hochindustriellen Länder, der früher dem internationalen Güter- und Leistungsaustausch immerhin noch das Aussehen einer Zusammenarbeit „auf lange Sicht" verliehen hat. An Stelle ernster Kapitalinvestitionen hat man sich jahrelang mit unfruchtbaren Problemen abgegeben. Die hinter uns liegende Konjunkturphase hat weder eine Neuordnung der Währungen, noch eine Neuordnung der handelspolitischen Grundlagen, noch schließlich eine Ingangsetzung gesunder Kapitalströme gebracht; und dies erklärt ausreichend die Kraftlosigkeit des letzten weltwirtschaftlichen Anlaufs und die Ratlosigkeit, mit der man der neuen Lage gegenübersteht.

Auf dem Gebiet der Währung ist die erneute Abwertung des französischen Franken nur ein Symptom. Das neue Währungsexperiment wurde nicht ausschlaggebend durch die Abhängigkeit vom Weltmarkt bedingt, sondern von dem Streben nach einer inneren Ordnung der Dinge ausgelöst. Es kann für die nächste Entwicklung des Welthandels doch von einiger Tragweite sein. Die Selbstverständlichkeit, mit der heute noch in großen Ländern güterwirtschaftliche Korrekturen über die Währung versucht werden, ermuntert die kleineren und mit dem Weltmarkt zum Teil noch intensiver verflochtenen Staaten jedenfalls nicht zu einer besonderen Währungsdisziplin. Sie fühlen sich berechtigt, auch ihrem eigenen Wirtschaftsdruck über die Währungen nachzugeben. Neue Schwächeanzeichen zeigt schon seit einigen Monaten eine stattliche Anzahl von Währungen, um nur auf einige südamerikanische Valuten hinzuweisen; dann — aus etwas anderen Gründen — die indische Rupie und der Schanghai-Dollar. Doch sind diese Währungen nicht von Bedeutung. Viel wichtiger ist, daß so fundamentale Umschichtungen im Außenhandel und zum Teil auch in der Kurzgelddisposition, wie sie zur Zeit gerade im Währungsdreieck England-Amerika-Frankreich sich vollziehen, sich auch über kurz oder lang in den Währungsbeziehungen dieser Länder widerspiegeln können. Es ist nach den heutigen Verhältnissen durchaus nicht ohne weiteres sicher, daß das Verhältnis Pfund-Dollar unbedingt zuverlässig ist.

Die handelspolitische Seite der Weltmarktschrumpfung macht sich ebenfalls schon bemerkbar. Eine ganze Anzahl Länder hat in der letzten Zeit Tariferhöhungen und Quoteneinschränkungen vorgenommen, also die üblichen Maßnahmen ergriffen, um die einheimischen Industrien wieder stärker zu schützen. In einzelnen Fällen mögen die Veränderungen nur geringfügig sein; aber in ihrer Addition bedeuten sie eine erneute Hemmung des Warenaustausches. Auch darf man nicht übersehen, daß eine Reihe von Handelsverträgen zwischen den USA und anderen Ländern nunmehr in das Stadium einer ersten Kündigungsmöglichkeit hineingelangen. In nächster Zeit können verschiedene solcher Verträge gerade mit wichtigen Ländern gekündigt werden; ein nachlassender Welthandel erscheint wenig geeignet, günstige Aussichten auf eine großzügige handelspolitische Haltung zu eröffnen. Die geringe Neigung der USA, ihrer Gläubigersituation durch Warenbezüge Rechnung zu tragen, hat die Bereitwilligkeit vieler Länder zur Erneuerung früherer Abkommen mit Amerika ebenfalls gedämpft. So trifft also eine labile handelspolitische Lage mit einem ungeklärten Weltmarkt zusammen.

Steuern, Zölle

Abschreibungen

In einem besonderen Falle verlangte ein Steuerzahler, daß die erfolgten Abschreibungen für die „Fabrikmarke" nach denselben Grundsätzen anerkannt werden wie beim Unternehmen. Das NTA hat in seinem Urteil vom 28. März 1938 Reg. Nr. 3047/36 entschieden, daß eine Fabrikmarke nicht amortisiert werden kann, da sie weder ein Gebäude, noch eine Maschine, noch totes Inventar darstelle. Außerdem hat das NTA betont, daß die Gebühren für die Genehmigung zur ausschließlichen Benutzung einer besonderen Bezeichnung des Unternehmens, deren Höhe neben dem Kaufpreis des Unternehmens gesondert vertraglich festgelegt wurde, zur Abschreibungsgrundlage der durch Kauf erworbenen Objekte nicht hinzugerechnet werden kann.

Einfuhr, Ausfuhr

Polens Aussenhandel im 1. Halbjahr 1938

Nach den amtlichen Ziffern des Statistischen Hauptamtes erreichte die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1938 einen Wert von 555.641.000 zł und die Einfuhr 662.029.000 zł, so daß die Handelsbilanz wertmäßig ein Defizit von 106.388.000 zł aufweist.

Von dem Gesamtwert der Wareneinfuhr entfällt auf die Einfuhr aus außereuropäischen Ländern der Betrag von 241.165.000 zł und auf die Ausfuhr 91.219.000 zł. —

Die Ausfuhr nach den europäischen Ländern übersteigt die Einfuhr nach Polen um 43.558.000 zł, während bei dem Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern ein Ausfuhrüberschuß in Höhe von 149.946.000 zł festzustellen ist.

Bezüglich der Warenumsätze steht wertmäßig an erster Stelle Deutschland, wohin Waren im Werte von 119.584.000 zł ausgeführt und woher für 143.916.000 zł eingeführt wurde. An zweiter Stelle steht England mit einem Ausfuhrbetrage von 110.023.000 zł und einem Einfuhrbetrage von 74.286.000 zł. Im Verhältnis zu Deutschland beträgt das Defizit 24.332.000 zł; im Verhältnis zu England ergibt sich ein Mehrbetrag von 35.737.000 zł.

Von den außereuropäischen Ländern nahmen die erste Stelle ein die Vereinigten Staaten mit einem Einfuhrbetrag von 89.636.000 zł und einem Ausfuhrbetrag von 31.657.000 zł, so daß der Saldo mit den Vereinigten Staaten für das 1. Halbjahr 1938 zu Gunsten Polens den Betrag von 57.979.000 zł erreicht hat.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Südfrüchte, Obst und Gemüse

Ananas. Die Aufbewahrung der Frucht erfordert Aufmerksamkeit. Die Ananas ist gegen Druck äußerst empfindlich und muß deshalb hängend aufbewahrt werden. Auch ist die Frucht gegen Sonnenstrahlen, Zugluft und Kälte zu schützen. Eine Aufbewahrung im Keller ist nicht ratsam.

Auftretende Schimmelbildung ist sorgfältig zu beachten und durch recht bedeutsames Bürsten zu entfernen.

Apfelsinen. Die Lagerung hat kühl, trocken und frostfrei zu erfolgen. Besonders ist darauf zu achten, daß Apfelsinen nicht der Zugluft ausgesetzt werden, da sie sonst schnell welk werden. Auch dürfen sie nicht geworfen oder geschüttelt werden, da sie gegen Druck sehr empfindlich sind. Haben Apfelsinen unter Frost gelitten, so läßt man sie in einem frostfreien, aber kühlen Raum langsam auftauen.

Backobst. Der zur Aufbewahrung dienende Raum muß trocken und gut lüftbar sein. Feuchte oder gar etwas dumpf riechende Räume sind für die Unterbringung völlig ungeeignet, weil das Backobst dadurch nicht nur geschmackliche Beeinträchtigungen erfahren, sondern bei längerer Einwirkung auch völlig verderben kann. Sack- und Kistenware ist stets auf eine Unterlage, also niemals direkt auf den Fußboden zu stellen, weil dieser doch immer etwas Feuchtigkeit enthält. Die Holzunterlage hält die von unten kommende Feuchtigkeit ab. Aber auch ein zu dichtes Aufstapeln an der Wand, die, besonders wenn es sich um eine Außenwand handelt, leicht feucht wird, muß unterbleiben. Säcke und Kisten sind stets verschlossen zu halten, damit Fliegen, Insekten usw., die Backobst als Brutstätte bevorzugen, wenigstens nach dieser Seite hin die Ausbreitungsmöglichkeit genommen ist. Ungeachtet dieser Maßnahmen ist aber ein regelmäßiges Untersuchen der Lagerware auf Befall durch Milben, Ungeziefer usw. geboten. Von Ungeziefer befallene Ware muß sofort ausgelesen und, soweit sie für die menschliche Ernährung ungeeignet ist, vernichtet werden, um ein weiteres Ausbreiten des Ungeziefers zu unterbinden. Die Lagerräume sind danach gründlichst zu säubern, ebenso auch die Behälter, in denen das betreffende Backobst verpackt war.

Paketware wird am zweckmäßigsten in ein Regal gestellt, doch ist auch hier auf einen genügenden Abstand von der Ware zu achten. Die im Laden zum Verkauf gestellte Kistenware ist ebenfalls zum Schutze gegen Staub, Fliegen usw. stets verschlossen zu halten. Die Kisten sind erhöht, also nicht direkt auf den Fußboden zu stellen. Die zur Aufnahme der Sackware im Laden befindlichen Verkaufsbehälter sind vor dem jedesmaligen Abfüllen gründlichst zu säubern, aber auch immer sauber zu halten. Außerdem soll sie ebenfalls verschlossen gehalten werden. Ein gelegentliches Untersuchen der im Laden befindlichen Anbruchware — gleich ob es sich um Kisten- oder Sackware handelt — hinsichtlich etwa auftretender Milben usw., darf nicht verabsäumt werden. Daß die beim Verkauf benutzten Schaufeln, Holzkellen usw. jeden Tag gründlichst zu säubern sind, sei nur nebenbei bemerkt. Siehe auch Dörrobst.

Backpflaumen, siehe Pflaumen.

Bananen sind vor Frost und Wärme zu schützen. Ganz besonders empfindlich sind sie gegen Druck; sie dürfen deshalb nicht geworfen werden.

Datteln. Da Datteln dem Milbenfraß leicht ausgesetzt sind, halten sie sich nicht lange. Für die Aufbewahrung ist ein kühler, jedoch nicht zu trockener Ort zu wählen Die Ware muß von Zeit zu Zeit durchgesehen werden, wobei schlechte Stücke sofort zu entfernen sind.

Dörrgemüse. Man bewahre es luftig, trocken und vor Staub geschützt auf.

Dörrobst. Ware, die beim Liegen anfängt zu schimmeln, oder bei der sich Maden oder Milben bemerkbar machen, muß entfernt und der Rest nachgedörrt werden. Am besten schiebt man es nach dem Backen in den heißen Backofen, wo es noch gut austrocknen muß.

Erdnüsse. Die Aufbewahrung muß luftig und trocken erfolgen, da sie sonst ranzig werden.

Feigen. Sie sind in der gleichen Weise zu lagern, wie Backobst, kühl und trocken. Da Feigen ganz besonders dem Milbenfraß unterliegen, müssen die Vorräte in kurzen Zeitabständen auf diesen Befall hin untersucht werden. Von Milben befallene Ware ist für den menschlichen Genuß nicht mehr geeignet und darf deshalb nicht verkauft werden; sie ist also sofort zu vernichten. Bei längerer Lagerung zeigen die Feigen infolge ihres hohen Zuckergehaltes einen gleichen weißen Belag wie die Backpflaumen. Um diesen, das Aussehen störenden Ueberzug zu beseitigen, verfährt man in der unter „Backpflaumen“ angegebenen Weise.

Gurken. Bei nicht sachgemäßer Behandlung eingelegter Gurken zeigen sich gelegentlich Gurkenkrankheiten, die sich hauptsächlich im Weichwerden der Gurken äußern. Deshalb sind Gurken genügend mit Lake zu bedecken. Auch zu hohe Temperaturen der Räume oder eine Fehlleitung der Gärung kommen als Ursachen von Gurkenkrankheiten in Betracht. Bei Rahmbildung ist diese weiße Oberschicht abzuschöpfen und das Faß täglich auf die Schimmelbildung hin nachzusehen.

Saure Gurken (Gurken in Dill) werden in Tonnen aufbewahrt. Es empfiehlt sich, einen kleinen Holzdeckel darauf zu legen und ihn mit einem großen Stein zu beschweren, so daß immer Wasser über den Gurken steht.

Pfeffergurken. Man bewahre sie in möglichst luftdicht zugedeckten oder verschlossenen Gefäßen auf.

Hagebutten. Die Aufbewahrung erfolgt luftig und trocken.

Haselnüsse, siehe Nüsse.

Johannisbrot. Es leidet sehr unter Wurmfraß. Man bewahre es trocken auf und lese schlechte Stücke aus. Notwendig ist eine kühle, aber nicht feuchte Lagerung, da es sonst einschrumpft.

Kartoffeln. Im allgemeinen halten sich Kartoffeln aus feuchten Jahren schlechter als solche aus trockenen Jahren. Wichtig bei der Einlagerung ist vor allem die Temperatur des Lagerraumes. In den Räumen, in denen Kartoffeln gelagert sind, soll die Temperatur bei etwa 2 bis 4 Grad liegen und nicht bis zum Gefrierpunkt sinken. (Vielfach werden zur Erhaltung dieser Temperatur die Fenster und Türen abgedichtet; damit ist aber die Luftzufuhr fast unterbunden, denn Kartoffeln leben und atmen). Dachböden sind für Kartoffellagerung wenig geeignet, weil die Temperatur nicht gleich bleibt und weil Dachböden meist nicht frostsicher sind. Beim Einlagern dürfen die Kartoffeln nicht zu hoch aufeinandergeschichtet werden, da die unteren Lagen sonst zu sehr von dem Gewicht der darüberliegenden gedrückt werden, was eine Verletzung des Gewebes der Kartoffeln und damit das Eindringen von Krankheitserregern zur Folge hat. Man soll daher die Kartoffeln nicht höher als 80 Zentimeter aufschichten, je lockerer, desto besser für die Haltbarkeit! Es ist auch nicht zweckmäßig, die Kartoffeln auf Stein- oder Zementböden zu lagern. Am besten für die Lagerung sind Holzböden. Steinböden müssen vor der Lagerung der Kartoffeln mit Stroh, Säcken usw. belegt werden. Wesentlich ist dabei, daß die eingelagerten Kartoffeln dauernd unter Aufsicht bleiben und daß diejenigen Knollen, die Krankheitserscheinungen zeigen, sofort ausgelesen werden, denn sonst stecken die kranken Knollen auch die gesunden an. Eine Aufbewahrung der Kartoffeln in Säcken oder geschlossenen, hoch gefüllten Kisten ist zu vermeiden, denn überall muß die Luft reichlich Zutritt haben. Auch vor unmittelbarem Tageslicht sind die Lagerkartoffeln zu schützen, da bei längerer Einwirkung des Tageslichtes die Kartoffeln grün werden.

Kokosflocken. Wegen ihres Fettgehaltes sind Kokosflocken und ebenso Kokosmakronen sehr empfindlich. Wenn sie der Sonne und Luft ausgesetzt sind, werden sie leicht ranzig und nehmen einen seifigen Geschmack an. Das ist darauf zurückzuführen, daß sich das in den Kokosschnitzeln enthaltene Oel auflöst. Kokosflocken sind wegen ihrer Empfindlichkeit in Blechdosen kühl und trocken aufzubewahren, sowie möglichst in einem verdunkelten Raume. Zum Ausstellen und Verkaufen ist immer nur ein kleiner Posten zu verwenden, der vom Lager zu ergänzen ist.

Konfitüren. Sie müssen trocken und kühl aufbewahrt werden, denn Feuchtigkeit verursacht Schimmelbildung und Beschlagen der Oberfläche des Inhalts; Wärme begünstigt die Gärung. Angebrochene Gebinde müssen gut abgedeckt werden (Glasdeckel). Eimerinhalte sticht man in der Mitte an. Zum Auswiegen empfiehlt sich, kleine Pappschüsseln zu verwenden, ferner saubere Löffel aus unschädlichem Stoff. Da sie geruchsempfindlich sind, dürfen sie nicht neben stark riechende Waren gestellt werden. Siehe Marmelade.

Korinthen. Sie werden kühl und trocken aufbewahrt. Siehe Rosinen.

Kraut. Es gibt zweierlei Arten der Lagerung: Man kann die Krautköpfe mit dem Strunk nach unten in Sand stecken oder man bindet eine Schnur um die Strünke und spannt dann diese Schnur mitsamt den Krautköpfen im Keller auf. Bedingung für den Keller ist, daß er frostfrei und trocken ist.

Kresse. Sie ist kühl, aber nicht im Wasser liegend aufzubewahren. Am besten mit Eisstückchen vermischt.

(Fortsetzung folgt).

Sozialpolitik

Geistiger oder physischer Arbeitnehmer?

Zur Beurteilung dieser Frage dienen nachstehende Urteile des OVG:

1. ein Geschäftsführer als verantwortlicher Vertreter des Inhabers eines Spirituosengeschäftes, welcher als solcher von den Finanzbehörden bestätigt wurde, ist geistiger Arbeiter. (NTA Reg. Nr. 558/36).
2. das Umschreiben von Korrespondenz auf der Schreibmaschine ist eine Kanzleitätigkeit, und charakterisiert die betreffende Person als geistiger Arbeiter. (NTA Reg. Nr. 5941/35).

3a) ein Maschinist auf einem Dampfschiff ist geistiger Arbeiter, sofern er die technische Aufsicht über die Maschinenabteilung hat und für diese Arbeit verantwortlich ist,

b) eine Person, welche eine technische Leitung ausübt, ist kein geistiger Arbeiter, wenn die von der Person zugleich ausgeübte physische Arbeit die Aufsichtsarbeiten überwiegt. (NTA Reg. Nr. 4008/35).

Urteile betr. Angestelltenversicherung

Der **Verwalter eines Hauses,** welcher in den Grenzen der ihm erteilten Vollmacht selbständig das Haus verwaltet, unterliegt nicht der Angestelltenversicherung (NTA 23. 3. 1937 Reg. Nr. 6416/35).

Zur Entscheidung einer Klage gegen die Versicherungsanstalt auf **Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen,** welche für einen Arbeitnehmer entrichtet wurden, der nachträglich als nichtversicherungspflichtig anerkannt wurde, ist die Verwaltungsbehörde zuständig. (T. K. 12. Dezember 1935 Reg. Nr. 4/35).

Die Beschäftigung bei einer Person, als eine der Voraussetzungen zur Versicherungspflicht bedeutet außer den Arbeitsfällen auf Grund der Nominierung die Arbeit auf Grund einer Verständigung der Parteien, welche die Merkmale eines Arbeitsvertrages hat, nur mit dem Vorbehalt, daß die Arbeit nicht bezahlt werden muß. (NTA 13. 4. 37 Reg. Nr. 417/35).

Auch ein solcher Vertrag zwischen einer Handelsfirma und sog. Kommissionären, welche die Dienstleistungen dieser zu Gunsten der Firma regelt, jedoch die Arbeitszeit nicht näher bestimmt, sondern für diese nur eine **Provisionsentschädigung** vorsieht, und ihnen die Beschäftigung mit anderen Erwerbsarbeiten gestattet, ist als Arbeitsvertrag anzusehen, sofern Gegenstand des Vertrages die Dienstleistung zu Gunsten einer Firma gegen Entschädigung ist. (NTA 30. 11. 1937 Reg. Nr. 3611/3618/36).

Auf den Verlust der **Witwenrente** gemäß Art. 15 des Versicherungsgesetzes ist der Umstand ohne Einfluß, daß die Ehe, dessen Abschluß den Verlust bewirkt hat, gerichtlich geschieden wurde. (NTA 14. 1. 1938 Reg. Nr. 3839/35).

Urteile betr. Arbeitsschutzbestimmungen

Sogar mangels eines besonderen Auftrages seitens des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer zur **Verlängerung der Arbeitszeit** über die gesetzliche Norm hinaus, enthält die Tatsache der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Unternehmen, zu Gunsten desselben über die normale Arbeitszeit hinaus, Merkmale eines Vergehens auf Grund des Art. 1 des Arbeitszeitgesetzes welchem die im Art. 18 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen drohen. (SN 11. 1. 1937 1 K. 871/36).

Die **Abholzung eines Waldes** als ursprüngliche Produktion, welche keine industrielle Tätigkeit bedeutet, unterliegt nicht den Arbeitszeitbestimmungen. (SN 21. 1. 1938 2 K. 1465/37).

Die zeitweilige Beschäftigung von Arbeitnehmern durch den Hausbesitzer bei **Reparaturen im Wohnhaus,** sofern die Arbeiten vom Hausbesitzer mit Hilfe von Arbeitskräften in eigener Regie ausgeführt werden, gilt nicht als Arbeitsanstalt und unterliegt nicht den Arbeitszeitbestimmungen. (SN. 24. 1. 1938 1 K 1771/37).

Die Tatsache, daß ein **Geschäft am Sonntag geöffnet** war und daß im Zusammenhang damit der Kaufmann Geldbeträge entgegengenommen hat, berechtigt zur Annahme, daß die Arbeitszeitbestimmungen nicht beachtet wurden. (SN 7. 12. 37 1 K 1271/37).

Zum Tätigkeitsbereich des Arbeitsinspektors gehört zwar auch die Mitarbeit zwecks Verhinderung von Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, jedoch gehört die Aufforderung zur Auszahlung des Arbeitslohnes an die Arbeitnehmer und das Verlangen, davon den Arbeitsinspektor in Kenntnis zu setzen, andernfalls die Partei bestraft wird, nicht zu den Rechten des Ar-

Zum Tage

Zu wenig Ferienmotive in den Schaufenstern

Wenn man die Schaufensterdekorationen im Frühjahr, Herbst und Winter mit dem gegenwärtigen Ferienzeitraum vergleicht, kann man eine gewisse Nachlässigkeit der Dekorationen feststellen. Dabei ist es angebracht, daß die Geschäfte eine Menge verschiedenartiger Artikel propagieren, welche für die ihre Ferien am Ort verlebende Bevölkerung in Betracht kommen. Man kann jedem etwas empfehlen, man kann jeden zum Kauf bewegen, was den Aufenthalt während des Sommers am Ort angenehm macht. Die am Ort verbleibenden Urlauber haben auch ihre Wünsche und Bedürfnisse. Es empfiehlt sich daher, ernstlich über solche Ferienmotive für die Schaufenster nachzudenken, zumal an und für sich die Umsätze in den Sommermonaten zurückgehen, die Handelsunkosten jedoch fast die gleichen bleiben.

Der verkannte „Heringsbändiger"

Fast jeder Mensch, der einen bestimmten Beruf ausübt, muß erleben, daß er mit der Berufszugehörigkeit auch einen Spitznamen erworben hat. Nun sind es selten böser Wille, Mißgunst oder Neid, die derartige Bezeichnungen prägen, und daher wird sich auch kein vernünftiger Mensch über ihre gelegentliche Anwendung ärgern. Immerhin läßt sich sagen, daß nur selten das Gerechtigkeitsgefühl bei der Erfindung derartiger Spitznamen mitwirkte. Der „Heringsbändiger" beispielsweise, der sich darum müht, unter der Fülle seiner Waren auch den Salzhering anzubieten, hat mit dieser Teilaufgabe seines Berufs bestimmt mehr Sorge, als mancher Käufer glaubt, dem der Salzheringshandel ja so einfach erscheint: Ein Faß wird in Empfang genommen, geöffnet, auf seinen Platz gestellt, fertig ist die Sache! Aber damit ist es wahrhaftig nicht getan. Salzhering ist nicht gleich Salzhering! Der gewissenhafte Kaufmann, der seiner Kundschaft eine gleichbleibende und gleich gute Ware verkaufen will, muß selbst erst aus vielen Sorten durch Kostproben die richtige Ware heraussuchen, er muß für gute Lagerung sorgen, ständig den Gehalt der Lake überprüfen usw. usw. Man tut bestimmt dem Handel und den — Salzheringen unrecht, wenn man dem einen mit Spott und dem anderen mit Ueberheblichkeit begegnet.

Zucker — 50 Groschen

Im Schaufenster eines Kolonialwarengeschäftes ist ein Schild mit der Aufschrift „Zucker zu 50 gr." zu sehen. Es wäre zu schön um wahr zu sein, daß ein kg Zucker 50 gr. kostet. Und doch erhält tatsächlich jeder Kunde, welcher gleichzeitig Kaffee oder Tee einkauft, Zucker für diese Preise, allerdings muß er mindestens 50 gr Tee oder 150 gr Kaffee kaufen, was wohl eine Ueberraschung bedeutet. Ein solches Verhalten ist eines ehrlichen Kaufmannes unwürdig. Man versucht, durch eine Reklame ohne irgendwelchen Vorbehalt die Kundschaft ins Geschäft zu locken und erst dort erfährt sie die peinliche Ueberraschung.

Einiges über den Verkäufer

1. Eine Kundin äußert Zweifel darüber, ob die vom Verkäufer empfohlenen Früchte tatsächlich saftig genug sind; diese Frage ist um so mehr begründet, als die Früchte runzlig aussehen, wahrscheinlich infolge ihres Alters. Der Verkäufer fühlt sich getroffen und mit den Worten:

„ich will Sie natürlich nicht zwingen"

schüttet er die Früchte wiederum aus der Tasche. Ohne eine Antwort abzuwarten, wendet er sich sofort einem anderen Kunden zu und übersieht völlig die vorherige Kundin. Schade um eine solche Kundin, daß sie überhaupt dieses Geschäft, in welchem ein so schlecht erzogener Verkäufer tätig ist, betreten hat!

Leider wird diese Wendung sehr häufig von Verkäufern gebraucht, in der Annahme, daß sie damit besondere Fachkenntnisse verraten; in Wirklichkeit verhält es sich umgekehrt. Ein guter Verkäufer weiß genau, daß man einen Kunden nicht zwingen darf, daß man sachliche und vernünftige Argumente anführen muß, jedoch in einer taktvollen und verbindlichen Form, um den Kunden freie Hand zu lassen und daß man niemals von einem Zwang oder Nichtzwang zum Kauf sprechen darf.

2. Das Aussehen eines Verkäufers muß mit der Art der verkauften Waren harmonisieren. Verkäufer von Lebensmitteln sollten eine frische Gesichtsfarbe haben und sich appetitlich präsentieren, um bereits durch ihr Aussehen das Vertrauen des Kunden zu den Lebensmitteln zu wecken. Verkäufer von Konfektionswaren dürfen zwar im Gesicht blaß sein, jedoch müssen sie eine reine und gut gebügelte Garderobe tragen. Verkäufer von Schuhwaren dürfen in keinem Falle ausgetretene Schuhe tragen, oder etwa schlecht geputzte. Dies ist die Ansicht der Kundschaft.

Was, das führen Sie auch?

Ein Unternehmer hat einmal seine sämtlichen Verkaufsartikel auf einer Preisliste zusammengestellt und sie an die Bewohner des Stadtviertels gesendet. Schon kurze Zeit darauf erschienen Käufer im Geschäft und bemerkten, sie hätten gar nicht gewußt, daß das Geschäft auch diese Artikel führe. Andere sagten, sie hätten geglaubt, bei ihm mehr als in anderen Geschäften zahlen zu müssen und deshalb ihren Bedarf anderswo gedeckt.

Man sieht daraus, wie wichtig es ist, die Käuferschaft immer wieder auf seine Verkaufsartikel hinzuweisen.

Für Männer und für Frauen

Im Verkaufsraum einer Drogerie sahen wir Seifen, Riechwasser und Körperpflegemittel unter dem Leitgedanken

Was Frauen lieben
Was Männer lieben

zusammengestellt. Auf der einen Seite standen die milderen und stark duftenden Frauensachen und auf der anderen Seite die herberen Männerartikel. Daneben war noch eine besondere Abteilung für Kinderpflegemittel geschaffen. Diese Einteilung in drei Gruppen und ihre betonte Zurschaustellung erwies sich als recht verkaufsfördernd. Jeder, der den Laden betrat, überlegte zum mindestens ob er nicht etwas aus der Sammlung gebrauchen könnte. Den Männern wurde besonders gezeigt, wieviel Artikel zu ihrer Körperpflege zur Verfügung stehen. Die meisten wissen doch garnicht, daß es eigens für die Herrenwelt geschaffene Seifen und Duftstoffe gibt.

Und so kleiden sie....

Muster von schönen Sommerstoffen zeigte ein Schaufenster in dem am Geschäftseingang aufgehängten Schaukasten. Daneben hingen die Abbildungen von Herren, die mit diesen Stoffen bekleidet waren. Das an sich wäre nichts Besonderes. Der Geschäftsmann hatte aber diesen kleinen Aushang durch die Inschrift

Das sind meine Stoffe — und so kleiden sie

für den Beschauer wertvoller gemacht. Man verglich unwillkürlich Stoffart, schönes Aussehen und guten Sitz der Anzüge und fühlte sich dadurch zu einer Anschaffung bewogen. Ohne den besonderen Hinweis würde man sich vielleicht gar nicht so lange an dem Schaufenster aufgehalten haben.

Mehr Sonderfenster

Sonderschaufenster, die von Zeit zu Zeit spezielle Interessengruppen ansprechen, haben immer Erfolg, sie müssen nur geschickt gemacht werden. Als Beispiel soll folgendes Fenster angeführt werden:

Die große Gruppe der Autobesitzer interessieren wir durch ein schönes großes Foto, das einen Wagen zeigt, der durch die Landschaft fährt. Als Text wählt man vielleicht folgende Schlagzeile:

unterwegs sind sie uns dankbar für die praktischen Sachen!

Die Sonderdekoration zeigt alles, was der Fahrzeugbesitzer, vor allem aber die Frau am Steuer benötigt.

Wem die Anschaffung eines Fotos zu teuer erscheint, der leiht sich von einer Autovertretung (die das aus Reklamegründen sicher gern macht) zwei oder drei nagelneue Autoreifen, die durch ihre Reifenfläche im Fenster einen vorzüglichen Blickfang abgeben und zu denen die Stoffe leicht abgestimmt werden können.

Wybrane Zagadnienia Prawne Kupca Detalicznego: Stefan Górniak i Emil Ehrlich, Książnica, Atlas, Lwów-Warszawa.

Broszura, która wyszła pod wyżej podanym tytułem zawiera wszelkie przepisy z dziedziny prawa odnoszące się do kupców-detalistów, ułożona w sposób bardzo przejrzysty, składa się z następujących działów:

Kupiec; Spółki handlowe; Sprawy podatkowe; Zabezpieczenie i dochodzenie pretensyj; Stosunki prawne pracowników handlowych; Likwidacja, ugoda, upadłość.

Broszura stanowi więc źródło orientacyjne i informacyjne niezbędne dla wszystkich kupców-detalistów a to tem więcej, że przepisy prawne odnoszące się do kupców-detalistów zawarte są w różnych kodeksach, ustawach i rozporządzeniach, co dotychczas utrudniało zorientowanie się kupców w sprawach tych, które to braki usuwa powyższa broszura, przez co przyczynia się do łatwiejszej i szybszej orientacji kupców-detalistów w dotyczących ich zagadnieniach prawnych.

Polecamy więc kupcom-detalistom nabycia tej broszury.

Die oben genannte Broschüre umfaßt in übersichtlicher und erschöpfender Form sämtliche den Kaufmann interessierende Rechtsfragen. Das Erscheinen dieser Broschüre ist um so mehr zu begrüßen, als die einzelnen rechtlichen für den Kaufmann geltenden Bestimmungen in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, sodaß eine umfassende Orientierung in dieser Frage erschwert ist. Diesem Mangel wird durch die vorliegende Broschüre abgeholfen, weshalb diese jedem Kaufmann als mustergültige Informationsquelle zu empfehlen ist.

Ausfuhrindustrien auf der Prager Messe

Vom 2. bis 11. September findet in Prag die 37. Internationale Herbstmesse statt, welche wieder als Leistungsschau der tschechoslowakischen Ausfuhrindustrien organisiert worden ist. Die Beschickung ist mit 3000 Ausstellern auf der Höhe der vorjährigen Herbstmesse geblieben, die Beteiligung der typischen Exportzweige des Landes wurde noch verstärkt. Der höchste Prozentsatz der Aussteller entfällt auf die Glas-, Porzellan-, Spielwaren- und Lederwarenindustrie; stark beschickt sind auch die Abteilungen der Haus- und Küchengeräte, der Galanterie, der technischen Branche, der Textilindustrie usw. Zur Messe reisende Ausländer erhalten auf Grund des Messeausweises in der Tschechoslowakei 50 Prozent, auf den polnichen Bahnen 33 Prozent und bei der Durchreise durch Deutschland 60 Prozent Fahrpreisermäßigung.

---

beitsinspektors. Falls einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet wird, ist dies kein Grund zur Bestrafung gemäß Art. 31 der Bestimmungen über die Arbeitsinspektion vom 14. Juli 1927 (Dz. U. R. P. Poz. 590). (SN. 21. 12. 37 1 K 1509/37).

Zur Annahme eines Vergehens gegen Art 1 der Zeitbestimmungen genügt die Feststellung der Tatsache, daß der Arbeitnehmer in der Arbeitsanstalt mit Wissen und Willen des Arbeitgebers über 8 Stunden hinaus tätig war, wobei sich dieses Gesetz auf sämtliche beschäftigten Arbeitnehmer bezieht. (SN 13. 5. 1935 3 K 2368/36).

Die Arbeitszeitbestimmungen verbieten die Arbeitsleistung an einzelnen Tagen über die normale Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus, auch wenn **diese Arbeit als Ersatz** für nicht geleistete Arbeit an anderen Tagen ausgeführt wurde und die **Gesamtstundenzahl der Woche** die vorgeschriebene Arbeitszeit nicht überschreitet. (SN 13. 5. 1937 1 K 1188/36).

Ladenkasse ist nicht Haushaltskasse!

Vom DHI Seminar für Handwerkswirtschaft, Königsberg (Pr.)

Fast scheint es, als sei eine solche Forderung eine Selbstverständlichkeit. Und doch ist diese Frage in vielen handwerklichen Klein- und Mittelbetrieben heute noch ungelöst. Die von privater Seite vor kurzem in einer Kleinstadt veranstaltete Rundfrage „Aus welcher Kasse die Beiträge für die Ausgaben des Haushaltes entnommen werden?" ergab, daß weit mehr als die Hälfte der befragten Handwerksmeister die täglichen Ausgaben für ihren privaten Haushalt aus der Ladenkasse bezahlten. Diese Feststellung ist für die geordnete Rechnungsführung eines handwerklichen Betriebes dann von großem Nachteil, wenn in dem Geschäft die Entnahmen aus der Ladenkasse nicht gleichzeitig für den Haushalt aufgeschrieben werden.

In sehr vielen Handwerksbetrieben der mittleren und kleineren Betriebsgrößenklassen arbeiten die Ehefrauen und die heranwachsenden Töchter im Geschäft mit und meist sind sie für die Führung der Kasse und des Ladengeschäftes voll verantwortlich. Da diesen mitarbeitenden Frauen vielfach auch die Leitung des Haushaltes der handwerklichen Familie obliegt, ist es durchaus verständlich — zur Vereinfachung der Kassenführung des Haushaltes! —, die täglichen Ausgaben für den privaten Bedarf direkt aus der Ladenkasse zu entnehmen. Hier muß der Meister als Führer des Handwerksbetriebes im Interesse der geschäftlichen Rechnungsführung eingreifen, er muß ihnen erklären, daß die Verquickung von Ladenkasse und Haushaltskasse einen Nachteil für seine Rechnungsführung bedeutet.

Diese Forderung umschließt nicht, daß zu Beginn des Monats die erforderliche Summe für den Haushalt aus der Ladenkasse im Gesamten entnommen wird, denn dadurch würden ja Zinsverluste entstehen, die tunlichst zu vermeiden sind, — aber die Entnahmen aus der Ladenkasse bezw. der Geschäftskasse für den Privatbedarf haben fortlaufend zu bestimmten Terminen zu erfolgen, z. B. wöchentlich. Diese genaue zeitliche Festlegung der Entnahmen bedingt gleichzeitig, daß der Meister mit seiner Ehefrau gemeinsam die Höhe dieser wöchentlichen Entnahmen festsetzt und dadurch verhindert, daß sich die Entnahmen aus der Kasse nach der Höhe des jeweiligen Inhaltes der Kasse richten. Wie oft kann man in Handwerkerkreisen die Aeußerung hören: „Wenn der Kunde X bezahlt hat, werden wir uns diese oder jene Anschaffung machen oder diese oder jene Schuld begleichen." Wäre es für eine sorgfältige Haushaltsführung nicht auch in den Familien der Handwerksmeister wichtig, den notwendigen, aber auch für das Geschäft tragbaren Haushaltsaufwand genau festzusetzen? — Nicht jeder Handwerksmeister kann von seiner Ehefrau erwarten, daß sie die Tragweite dieser Gepflogenheit übersieht, daß sie die für die Rechnungsführung des Betriebes sich daraus ergebenden Nachteile ermessen kann. Hier muß der verantwortungsbewußte Handwerksmeister selbst eingreifen, denn er muß die Wirkung solcher buchhalterischen Ungenauigkeiten und unregelmäßigen Ausgaben für seinen Betrieb und den Haushalt beurteilen können und durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen bestrebt sein. Es erfordert keine Mehrarbeit für den Meister und seine Mitarbeiter — aber einmal müssen die Gegebenheiten und ihre Wirkungen genau durchdacht und besprochen werden, einmal muß der Meister genaue Anweisung geben, wie diesem Mißstand abzuhelfen ist, einmal muß die klare, scharfe Trennung zwischen

hier Ladenkasse — dort Haushaltskasse

durchgeführt und ihre Behandlung für die kommende Zeit eindeutig festgelegt werden.